

MÜLLER · BECK · LUDY · ÖSTERREICHER



Besoldungstabellen für Landesbeamte und Kommunalbeamte in Baden-Württemberg

mit den Erhöhungen für 2022

50. Auflage

moll

Besoldungstabellen BW · 2022

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) wurde die Besoldungsanpassung für das Jahr 2022 normiert.

Die Broschüre bietet einen schnellen Überblick über die einzelnen Besoldungs-Kategorien sowie über alle Sonderregelungen der Besoldungsbezüge. Zugleich finden sich vertiefende Informationen über:

- die Entwicklung der Besoldungshöhen
- Sonderregelungen
- die Zusammensetzung von Grundgehalt und den jeweiligen Leistungsstufen

Neue Tabellen geben Auskunft zu:

- Mindesthöchstgrenzen
- Mindestversorgungsbezügen
- Familienzuschlägen

www.boorberg.de

ISBN 978-3-415-07443-9



9 783415 074439

www.Gesetzbuch24.de

Textsammlungen nach Maß –
für Sie über Nacht gedruckt

Besoldungstabellen für Landesbeamte und Kommunalbeamte in Baden-Württemberg

(einschließlich Landräte, Bürgermeister,
Beigeordnete)

mit den Erhöhungen für 2022

begründet von
Landrat a. D. Gerhard Müller und
Regierungsdirektor a. D. Erwin Beck,

fortgesetzt von Professor Gerald Ludy,
Professor an der Hochschule
für öffentliche Verwaltung und Finanzen,
Ludwigsburg

und

Oberregierungsrat Thomas Österreicher,
Referatsleiter beim Landesamt für
Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

50. Auflage
Stand: 1. April 2023

moll

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

50. Auflage 2023

ISBN 978-3-415-07443-9

E-ISBN 978-3-415-07444-6

© 1961 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © v. poth – stock.adobe.com | Satz: Olaf Mangold Text & Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort der Verfasser.	7
II.	Auszug aus dem Besoldungs- und Versorgungs- anpassungsgesetz 2022	8
III.	Auszug aus der Begründung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022	10
1.	Zielsetzung	10
2.	Wesentlicher Inhalt	11
3.	Verfassungsrechtliche Ausführungen	13
IV.	Anmerkungen zur Besoldung	31
1.	Grundgehalt	32
2.	Landesbesoldungsordnung R	34
3.	Professorenbesoldung	35
4.	Familienzuschlag	38
5.	Kindergeld (gehört nicht zu Besoldung).	40
6.	Amtszulagen.	40
7.	Strukturzulage	41
8.	Stellenzulagen	41
9.	Mehrarbeitsvergütung	42
10.	Anwärter.	42
11.	Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit	45
12.	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher	47
13.	Unfallausgleich	48
14.	Mindestversorgung	48
15.	Mindesthöchstgrenze	49
16.	Kinderzuschlag	50
17.	Erschwerniszulage für Sonn- und Feiertagsdienst	50
18.	Unterhaltsbeihilfe	51
V.	Anmerkungen zum Tabellenteil	52
Tabelle 1	Monatliches Grundgehalt, Familienzuschlag und Zulagen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53
Tabelle 2	Monatliches Grundgehalt, Familienzuschlag und Zulagen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12.	57

Tabelle 3	Monatliches Grundgehalt, Familienzuschlag und Zulagen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16.	61
Tabelle 4	Monatliches Grundgehalt und Familienzuschlag der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3	65
Tabelle 5	Monatliches Grundgehalt, Familienzuschlag und Zulagen der Besoldungsgruppen C 1 kw bis C 4 kw.	66
Tabelle 6	Monatliches Grundgehalt, Familienzuschlag und Zulagen der Besoldungsgruppen R 1 bis R 8.	68
Tabelle 7	Monatliches Grundgehalt, Familienzuschlag und Amtszulage der Landesbesoldungsordnung B	71
Tabelle 8	Anwärter	73
Tabelle 9	Einstufung der Landräte.	75
Tabelle 10	Einstufung der hauptamtlichen Bürgermeister	75
Tabelle 11	Einstufung der Beigeordneten	76
Tabelle 12	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher	77
Tabelle 13	Mehrarbeitsvergütung	78
Tabelle 14	Kindergeld (§ 66 EStG)	78
Tabelle 15	Unfallausgleich	79
Tabelle 16	Mindestversorgungsbezüge für am 31.12.2010 vorhandene Versorgungsfälle.	80
Tabelle 17	Mindestversorgungsbezüge für nach dem 31.12.2010 bis zum 31.08.2020 eintretende Versorgungsfälle	82
Tabelle 18	Mindestversorgungsbezüge für nach dem 31.08.2020 bis zum 30.11.2022 eintretende Versorgungsfälle.	84
Tabelle 19	Mindestversorgungsbezüge für nach dem 30.11.2022 eintretende Versorgungsfälle	86
Tabelle 20	Mindesthöchstgrenze	88
Tabelle 21	Kinderzuschlag	89
Tabelle 22	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten Zulage für lageorientierten Dienst.	89 89
Tabelle 23	Unterhaltsbeihilfe Rechtsreferendare	89

I. Vorwort der Verfasser

Um das bewährte Buch übersichtlich und kostengünstig zu halten, war eine grundlegende Neustrukturierung unumgänglich. Die Anwender sollen auch weiterhin möglichst schnell und unkompliziert auf alle wesentlichen Informationen zugreifen können.

Der Gesetzestext des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022 wird auszugsweise unter Abschnitt II wiedergegeben. Hier ist die Höhe der prozentualen Erhöhung sowie die davon umfassten Bezügebestandteile ersichtlich. Unter Abschnitt III erfolgt ebenfalls auszugsweise die Gesetzesbegründung zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022. Hier ist besonders auf die Begründung zur Umsetzung einer mit Art. 33 Abs 5 Grundgesetz zu vereinbarenden Alimentation hinzuweisen.

Vor dem Tabellenteil (V.) befinden sich die „Anmerkungen zur Besoldung, Kindergeld und Versorgung“ (IV.). Hier erfolgen kurze Erläuterungen zu Besoldungsbestandteilen wie das Grundgehalt, den Familienzuschlag, die Strukturzulage, Amts- und Stellenzulagen. Aber auch zum Kindergeld, zu den Anwärtern, zur Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher sowie zum Unfallausgleich, der Mindestversorgung, der Mindesthöchstgrenze und anderen Tatbeständen mit finanziellen Auswirkungen werden kurze Erläuterungen gegeben.

Anschließend folgt der Tabellenteil, dem ebenfalls kurze Anmerkungen vorangestellt sind. Der Tabellenteil umfasst schwerpunktmäßig das Kalenderjahr 2022, da das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 vom 15. November 2022 (GBl. S. 540) die Betragswerte ab dem 1. Dezember 2022 enthält. Bei jeder Tabelle im Buch wird zur Klarheit aber angegeben, ab wann die Tabellenwerte gelten.

II. Auszug aus dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAAnp-ÄG 2022)

Vom 15. November 2022 (GBl. S. 540)

(Auszug)

Der Landtag hat am 9. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.